
Wasserversorgungsgesetz (WVG)

Änderung vom 11.06.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **752.32**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [752.32](#) Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (WVG) (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Beiträge an Wasserversorgungen aus dem Wasserfonds werden unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5a geleistet an

- b* **(geändert)** die Hälfte der Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen,
- h* **(geändert)** die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte,
- i* **(neu)** organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden an die Erneuerung von Transportleitungen keine Beiträge geleistet.

³ Wasserversorgungen mit ausserordentlich hohen Werterhaltungskosten erhalten angemessene Beiträge an die Erneuerung von Transportleitungen. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

⁴ Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf verspätet eingereichte Beitragsgesuche wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann einen späteren Zeitpunkt für Beitragsgesuche vorsehen, insbesondere für Beitragsgesuche, die dringende Sanierungsarbeiten betreffen.

Art. 5a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 (geändert)

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn

- a **(geändert)** der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz 1a die durch Verordnung bestimmte Mindesthöhe erreicht,
- b **(geändert)** das Projekt auf einer genehmigten Generellen Wasserversorgungsplanung beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,
- c **(geändert)** die geplante Erstellung, Erneuerung oder Erweiterung eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit anderen Wasserversorgungen notwendig ist,
- d **(geändert)** die Mitsprache des Kantons bei der Projektierung und beim Bau gewährleistet ist und

² Unabhängig vom Mindestbeitragssatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden Beiträge ausgerichtet an

- a **(geändert)** die Generelle Wasserversorgungsplanung,
- b **(geändert)** Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden regionalen Wasserversorgungen dienen,
- c **(geändert)** besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen,
- d **(neu)** Massnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i.

⁵ Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹⁾ über die Sicherung des Beitragszwecks sind sinngemäss anwendbar.

Art. 5b Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu), Abs. 2a (neu), Abs. 4, Abs. 5 (geändert)

¹ Aufgehoben.

^{1a} Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten richtet sich nach den jährlichen Werterhaltungskosten im Verhältnis zur Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohner. Er ist umso grösser, je höher diese Werterhaltungskosten sind.

^{2a} Bei der Berechnung der Werterhaltungskosten gemäss Absatz 2 wird

¹⁾ BSG 641.1

- a der Beschaffungswert der Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten nicht berücksichtigt,
- b der Beschaffungswert der Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, nur zur Hälfte berücksichtigt.

⁴ Ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden

- a **(geändert)** bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwändig sind,
- c **(geändert)** bei Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden regionalen Wasserversorgungen dienen.

⁵ Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.

Art. 5d (neu)

5 Anwendbares Recht

¹ Gesuche um Beiträge aus dem Wasserfonds werden nach dem Recht beurteilt, das zum Zeitpunkt der Zusicherung gilt.

Titel nach Art. 34

T1 (aufgehoben)

Art. T1-1

Aufgehoben.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Juni 2019

Im Namen Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 11. Juni 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Juli 2019

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
3. Oktober 2019*

*Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 4. November
2019*

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referendums publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.